

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Trittau für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des	
	um	um	Haushaltsplanes einschl. der	
			gegenüber	nunmehr
			bisher	festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf und	1.100.000,00	-	17.458.900,00	18.558.900,00
im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf festgesetzt	1.983.400,00	-	3.615.400,00	5.598.800,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 1.019.300,00 € auf 1.839.600,00 €
davon innere Darlehen 0,00 € auf 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 620.500,00 € auf 620.500,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 0,00 € auf 0,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 15.000 €, § 10(1) der Hauptsatzung. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

1. Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
 - a.) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b.) Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Trittau, den 03.06.2015

(Oliver Mesch)
Bürgermeister